



GEMEINDE BENNWIL

**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde**

Bennwil

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Bennwil

Exemplar

Inventar-Nr.

Beschluss des Gemeinderates:

10. März 2004 (201/2004)

Beschluss der Gemeindeversammlung:

29. April 2004

Fakultative Referendumsfrist:

29. Mai 2004

Urnenabstimmung:

12./13. Juni 2004

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Erich Geiser

Maja Scherrer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1485 vom 13. Juli 2004.

Der Landschreiber: W. Mundschin

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 29 vom 15.07.2004.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bürgergemeinde	3
§ 2	Behörden und Kommissionen	3
§ 3	Wahlorgane	3
§ 4	Sondervorlagen	4
§ 5	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4
§ 6	Verwaltungs- und Organisationsreglement / Personalreglement	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Bennwil

Vom 29. April 2004

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Buchstabe a, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Bennwil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.

² Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

³ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

⁴ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Bennwil ist für sämtliche Verwaltungstätigkeiten der Bürgergemeinde zuständig.

⁵ Der amtierende Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bennwil amtet als Bürgerratsschreiber und -kassier.

⁶ Es besteht weiter die Revierkommission des Forstreviers Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg.

§ 3 Wahlorgane

¹ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied in die Revierkommission des Forstkreises Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg
- b. ein Mitglied in den Verwaltungsrat des Wärmeverbundes Bennwil AG
- c. der Hüttenwart der Bürgerhütte

² Durch die Bürgergemeindeversammlung wird gewählt:

- a. die Bürgerhüttenkommission

§ 4 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.--,
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--

§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - bis Fr. 10'000.-- für die Einzelausgabe
 - bis Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - bis Fr. 50'000.-- für Bauland im Einzelfall, bis 1000 m² als maximale Fläche im Einzelfall für Landwirtschaftsland und Waldfläche;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde:
 - bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall.

§ 6 Verwaltungs- und Organisationsreglement / Personalreglement

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie das Personalreglement der Einwohnergemeinde Bennwil haben auch für die Bürgergemeinde Bennwil Gültigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 01. Januar 2004 in Kraft.